

1. Definition der Wohnung

Für den Gebährentarif zählen als vollausgebaute Wohnung Räumlichkeiten mit separater Küche oder Kochnische.

Als Mehrfamilienhäuser gelten: zwei oder mehrere auf einer Parzelle zusammengebaute Wohneinheiten. Bei nachträglicher Parzellierung wird die entsprechende Differenz der Gebühren zum Einzelanschluss nachgefordert.

2. Vorhandene Hausinstallation

Voraussetzung für einen einwandfreien Empfang ist eine intakte, hochfrequenzabgeschirmte Hausinstallation. Mangelhafte Anlageteile sind vor Inbetriebnahme gemäss den Weisungen der Verwaltung durch ein vom Hausbesitzer zu bezeichnendes, konzessioniertes Unternehmen auf eigene Kosten zu ersetzen.

3. Anschlussordnung

Die Anschlussgebühren berechtigen zur Erstellung von zwei Anschlüssen pro Wohnung. Die Mehrkosten, die durch weitere Anschlüsse innerhalb einer Wohnung entstehen, gehen zu Lasten des Einzelnen. Derartige zusätzliche Anschlüsse brauchen die Zustimmung der Verwaltung.

4. Grabarbeiten

Die Grabarbeiten bis zum Anschluss an die Stammleitung gehen zu Lasten des Eigentümers. Eingeleistungen in Form von Grabarbeiten sind nur auf der eigenen Parzelle erlaubt.

5. Gebührentarif

Gültig ab 1. Januar 2022.
Genehmigt anlässlich der GV vom 27. Oktober 2021.

Betriebskostenbeitrag:

- Beitrag pro Wohneinheit und Monat Fr. 15.--

(Die Rechnungsstellung für die Betriebskostenbeiträge erfolgt einmal jährlich)

Einmalige Anschlussgebühr:

- Einfamilienhaus Fr. 3'200.--

- Zweifamilienhaus Fr. 5'350.--

- Dreifamilienhaus Fr. 6'500.--

- jede weitere Wohnung Fr. 650.--

Plombierung / Deplombierung

- Plombierung Fr. 140.--
- Deplombierung kostenlos